

Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **19.11.2020**

Nr.: **30/2020**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Titel	Seite
68/2020	Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied	2
69/2020	Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Twentering im Stadtteil Borghorst	3
70/2020	Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Twentering im Stadtteil Borghorst	5
71/2020	Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosshöhen im Abrechnungsgebiet "Holtener Straße/Münsterstiege" im Stadtteil Borghorst vom 13.11.2020	6
72/2020	Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Holtener Straße/Münsterstiege im Stadtteil Borghorst	8
73/2020	Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Holtener Straße/Münsterstiege im Stadtteil Borghorst.....	10
74/2020	Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosshöhen im Abrechnungsgebiet "Graf-Ludwig- Straße/Kulenburg von Münsterkamp bis Vogelsang " im Stadtteil Burgsteinfurt vom 13.11.2020.....	11
75/2020	Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Graf-Ludwig-Straße/Kulenburg von Leerer Straße bis Vogelsang im Stadtteil Burgsteinfurt.....	13
76/2020	Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Graf-Ludwig-Straße/Kulenburg von Münsterkamp bis Vogelsang	15
77/2020	Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am Donnerstag, 26.11.2020, 17:30 Uhr Mensa des Gymnasium Borghorst, Herderstraße 6, 48565 Steinfurt	16
78/2020	Sitzung des R a t e s der Kreisstadt Steinfurt am Donnerstag, 26.11.2020, 18:00 Uhr, Mensa des Gymnasium Borghorst, Herderstraße 6, 48565 Steinfurt.....	17

Bekanntmachung

Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied

Herr Klaus Meiers, wohnhaft **Industriestraße 1, 48565 Steinfurt**, hat am 29.10.2020 sein bei der Kommunalwahl am 13.09.2020 erlangtes Ratsmandat nicht angenommen.

Gem. § 45 Absatz 1 KWahlG habe ich festgestellt, dass **Herr Lucas Oletti, geb. 1991** wohnhaft **Vereinsstraße 3, 48565 Steinfurt**, aus der Reserveliste der „Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ (SPD) nachrückt.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Absatz 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Steinfurt, 12.11.2020

Az.: 10-24-00 / Grö-Rk

Kreisstadt Steinfurt
Der Wahlleiter

gez. Michael Schell
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Twentering im Stadtteil Borghorst

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung wird die Erschließungsanlage Twentering im Stadtteil Borghorst, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48145 Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

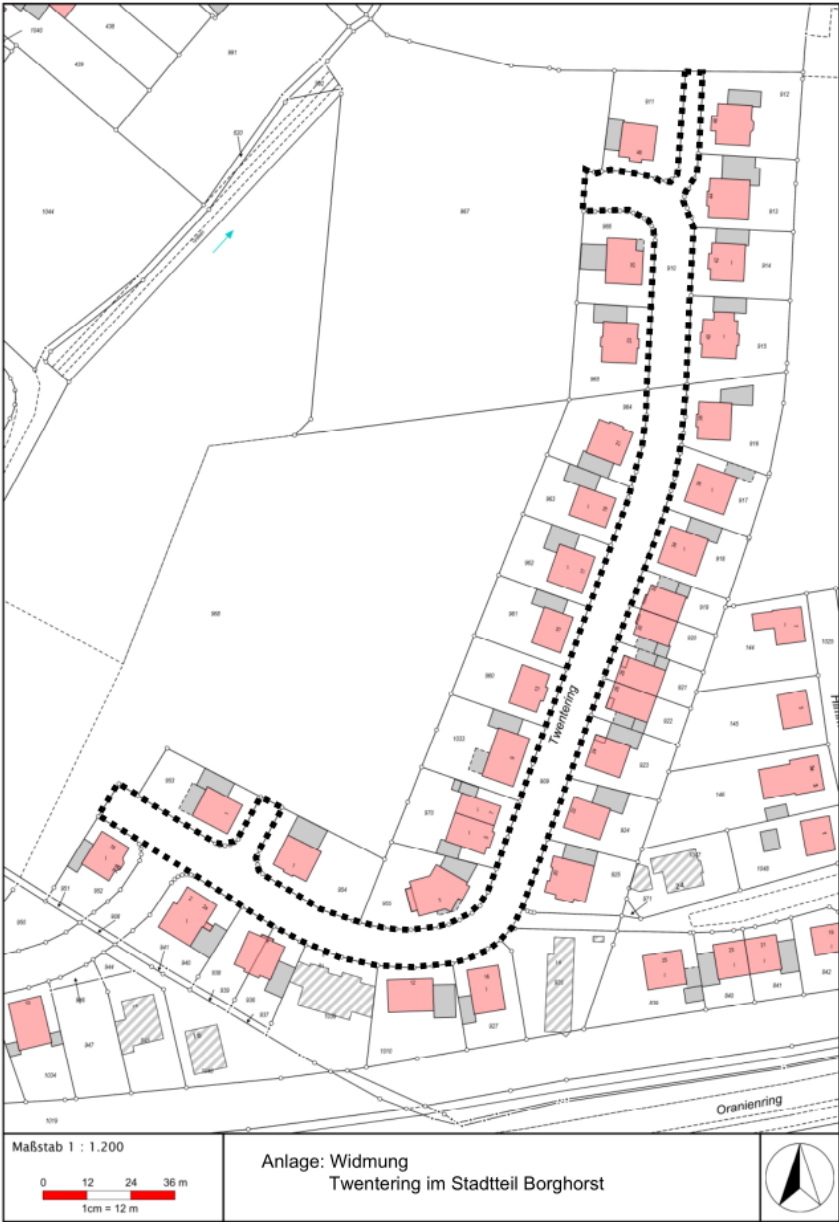
Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Steinfurt, den 13.11.2020
Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin



Bekanntmachung

Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Twentering im Stadtteil Borghorst

Die Erschließungsanlage Twentering im Stadtteil Borghorst, ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt. Erschließungsbeiträge sind gem. §§ 127 ff BauGB i. V. m. der Erschließungsbeitragssatzung zu berechnen und zu erheben.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

- a) Fahrbahn,
- b) Gehwege,
- c) Parkflächen,
- d) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- e) Beleuchtung,
- f) Begrünung,
- g) Grunderwerb.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 05.11.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 13.11.2020
Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosszahlen im Abrechnungsgebiet "Holtener Straße/Münsterstiege" im Stadtteil Borghorst vom 13.11.2020

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 05.11.2020

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Kreisstadt Steinfurt vom 24.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Fläche der durch die Erschließungsanlage "Holtener Straße/Münsterstiege" im Stadtteil Borghorst erschlossenen Grundstücke Gemarkung Borghorst, Flur 4, Flurstücke 296, 297, 501, 500 und 538 wird einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

§ 2

- 1) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Borghorst, Flur 4, Flurstücke 296, 297, 501 und 538 die Geschosszahl 1 zugrunde zu legen.
- 2) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes ist für das Grundstück Gemarkung Borghorst, Flur 4, Flurstück 501 die Geschosszahl 2 zugrunde zu legen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 13.11.2020

Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer
Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Holtener Straße/Münsterstiege im Stadtteil Borghorst

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage Holtener Straße/Münsterstiege im Stadtteil Borghorst, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48145 Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

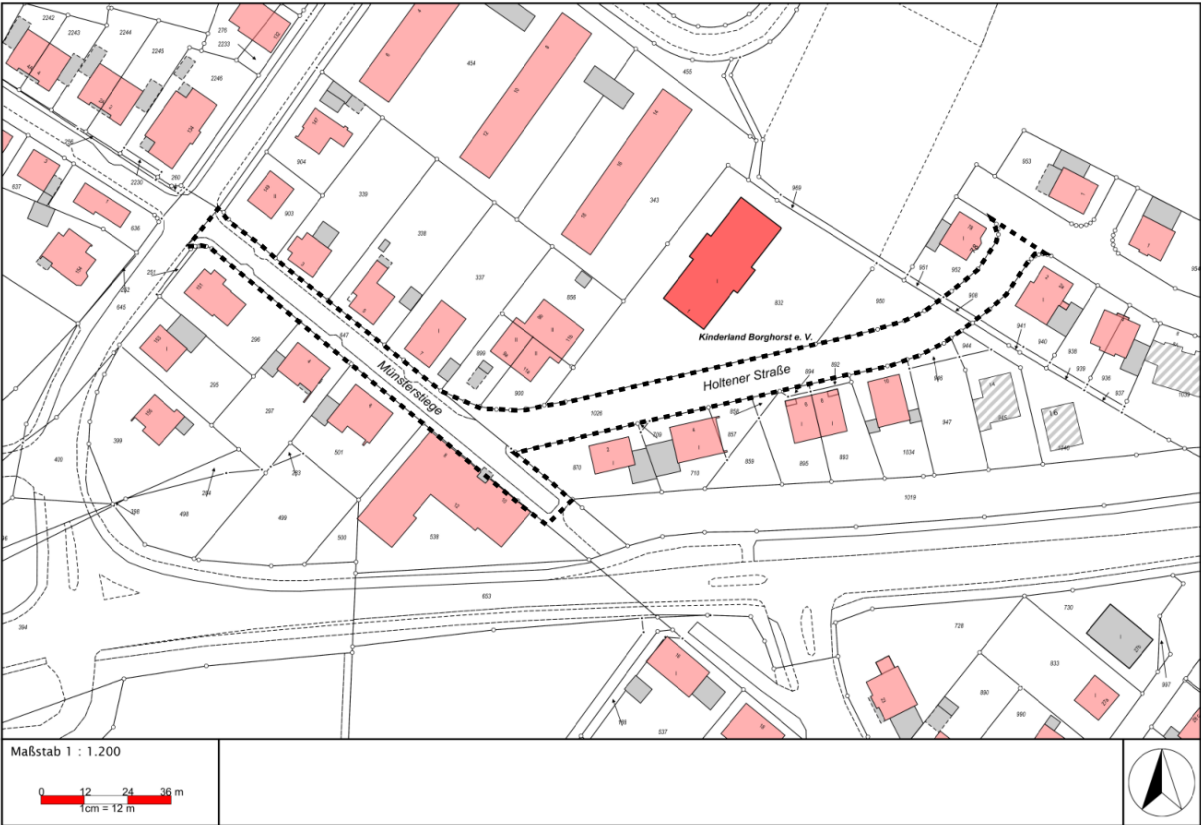
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Steinfurt, den 13.11.2020

Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin



Bekanntmachung

Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Holtener Straße/Münsterstiege im Stadtteil Borghorst

Die Erschließungsanlage Holtener Straße/Münsterstiege im Stadtteil Borghorst, ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt. Erschließungsbeiträge sind gem. §§ 127 ff BauGB i. V. m. der Erschließungsbeitragssatzung zu berechnen und zu erheben.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

- a) Fahrbahn,
- b) Gehwege,
- c) Parkflächen,
- d) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- e) Beleuchtung,
- f) Begrünung,
- g) Grunderwerb.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 05.11.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 13.11.2020

Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosszahlen im Abrechnungsgebiet "Graf-Ludwig-Straße/Kulenburg von Münsterkamp bis Vogelsang " im Stadtteil Burgsteinfurt vom 13.11.2020

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 05.11.2020

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Kreisstadt Steinfurt vom 24.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Fläche der durch die Erschließungsanlage "Graf-Ludwig-Straße/Kulenburg von Münsterkamp bis Vogelsang" im Stadtteil Burgsteinfurt erschlossenen Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 32, Flurstücke 432, 433, 333, 430, 306, 305, 464, 867, 866, 865, 299, 300, 266, und Flur 37, Flurstücke 162, 161, 160, 159, 158, 157, 156, 155, 152, 149, 147, 146, 145, 144, 143, 142, 141, 140, 139, 138, 369 und 370 wird einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

§ 2

1) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 32, Flurstücke 432, 433, 333, 430, 306, 305, 464, 867, 866, 865, 299, 300, 266, und Flur 37, Flurstücke 162, 161, 160, 159, 158, 157, 156, 155, 146, 145, 144, 143, 142, 141, 140, 139, 138, und 369 die Geschosszahl 1 zugrunde zu legen.

2) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 37, Flurstücke 152, 149, 147, und 370 die Geschosszahl 2 zugrunde zu legen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 13.11.2020

Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer
Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Graf-Ludwig-Straße/Kulenburg von Leerer Straße bis Vogelsang im Stadtteil Burgsteinfurt

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung wird die Erschließungsanlage Graf-Ludwig-Straße/Kulenburg von Leerer Straße bis Vogelsang im Stadtteil Burgsteinfurt, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48145 Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Steinfurt, den 13.11.2020

Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin



Bekanntmachung

Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Graf-Ludwig-Straße/Kulenburg von Münsterkamp bis Vogelsang

Die Erschließungsanlage Graf-Ludwig-Straße/Kulenburg von Münsterkamp bis Vogelsang im Stadtteil Burgsteinfurt, ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt. Erschließungsbeiträge sind gem. §§ 127 ff BauGB i. V. m. der Erschließungsbeitragssatzung zu berechnen und im Wege der Abschnittsbildung zu erheben.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

- a) Fahrbahn,
- b) Gehwege,
- c) Mischfläche
- d) Parkflächen,
- e) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- f) Beleuchtung,
- g) Begrünung,
- h) Grunderwerb.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 05.11.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 13.11.2020

Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**Sitzung des Wahlprüfungsausschusses
am Donnerstag, 26.11.2020, 17:30 Uhr
Mensa des Gymnasium Borghorst, Herderstraße 6, 48565 Steinfurt**

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 1 vom 17.11.2020, öffentlicher Teil**
- 3. Vorprüfung bzw. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin vom 13.09.2020 gem. § 40 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG)**
- 4. Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes**

Steinfurt, 19.11.2020
Az.: 10 Rk.

gez. Michael Schell
Wahlleiter

Bekanntmachung

**Sitzung des Rates der Kreisstadt Steinfurt am Donnerstag,
26.11.2020, 18:00 Uhr, Mensa des Gymnasium Borghorst, Herderstraße 6,
48565 Steinfurt**

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Fragestunde für Einwohner/innen gem. § 48 GO NRW**
- 3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 1 vom 05.11.2020, öffentlicher Teil**
- 4. Bericht über die in der letzten Sitzung gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse**
- 5. Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NRW**
- 6. Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen vom 13.09.2020 gem. § 40 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG)
Hier: Ratswahl**
- 6.1 Vorprüfung bzw. Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen vom 13.09.2020 gem. § 40 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG)**
- 7. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin vom 13.09.2020 gem. § 40 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG)**
- 8. Besetzung der Ausschüsse gem. § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**
- 9. Ver- und Zuteilung der Ausschussvorsitze gem. § 58 Abs. 5 Sätze 1 - 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**
- 10. Ver- und Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze gem. § 58 Abs. 5 Satz 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**
- 11. Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen und anderen Organisationen.**
- 12. Neufassung der "Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Steinfurt"**
- 13. Gemeinsamer Antrag Bündnis90/Die Grünen, FWS, FDP und GAL auf überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in 2020 für Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung**
- 14. Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten**
- 15. Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes**

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 1. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 1 vom 05.11.2020, nichtöffentlicher Teil**
- 2. Vertrauliche Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW**
- 3. Rahmenvertrag über die Sicherstellung der Liquidität der StEin GmbH**
- 4. Wiederwahl des Schiedsmannes Joachim Bahr für den Schiedsgerichtsbezirk "Stadtteil Burgsteinfurt"**

5. **Bebauungsplan Nr. 30c "nördlich Straßburger Straße" - 1. Änderung
hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages**
6. **Vertrauliche Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht
ausgeführt werden konnten**
7. **Vertrauliche Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes**

Steinfurt, 19.11.2020
Az.: 10 Rk.

gez. Claudia Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin